

Verpflichtungs-Bestimmungen für die Invaliden.

1. Der Invalide ist verpflichtet, Ende September und Ende März jeden Jahres von der Ortsobrigkeit, in größeren Orten von dem Polizeibeamten, in dessen Bezirk er wohnt, die neben den Empfangsmonaten befindliche Verhandlung ausfüllen zu lassen. Ohne dies erfolgt keine weitere Zahlung.
 2. Das Quittungsbuch ist sorgfältig aufzubewahren. Verliert der Invalide dasselbe dennoch, so trifft ihn der etwaige Schaden. In einem solchen Falle hat er übrigens der Ortsbehörde und der zahlenden Kasse sofort Anzeige zu machen.
 3. Jeder Invalide, der im Zivildienst (§. 106 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) angestellt oder beschäftigt wird, hat das Quittungsbuch der Behörde, von welcher er berufen worden, sofort abzuliefern. Pensionsüberhebungen werden durch Einbehalten der fälligen Pension oder durch Abzüge von dem Dienst Einkommen gedeckt.
 4. Bei der Aufnahme in ein Invaliden-Institut, in eine militärische Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt (§. 102 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) ist das Quittungsbuch der aufnehmenden Behörde zu übergeben.
 5. Wenn der Invalide seinen Aufenthalt an einen andern Ort verlegt, und seine Pension aus einer näher gelegenen Kasse zu empfangen wünscht, so muß er sein Quittungsbuch rechtzeitig an die bisherige Zahlstelle abgeben und um Uebertragung der Zahlung auf die näher gelegene Kasse nachsuchen.
-

Nr. . . . — Zahlungs-Designation pro 18..

invaliden
 Kasse zu

Nr. Zahlungs-Designation pro 18..
 Bei der Zahlung für April jeden Jahres wird dieses Blatt als Beleg durch die Kasse hier ausgeschnitten.

. den ..ten September 18..
 Vor dem

. erscheint heute der
 von Person bekannte
 gehörig rekonoszierte
 invalide
 und erklärte:

Aus Reichs-, Staats- oder anderen öffentlichen Kassen
 beziehe ich außer den nebenstehend aufgeführten Kom-
 petenzen
 kein weiteres Einkommen

nur das in dem Quittungsbuche aufgeführte Einkommen.
 Die nebenstehenden Kompetenzen habe ich richtig empfan-
 gen, was ich hiermit ausdrücklich anerkenne.

.

. den ..ten März 18..
 Vor dem

. erscheint heute der
 von Person bekannte
 gehörig rekonoszierte
 invalide
 und erklärte:

Aus Reichs-, Staats- oder anderen öffentlichen Kassen
 beziehe ich außer den nebenstehend aufgeführten Kom-
 petenzen
 kein weiteres Einkommen

nur das in dem Quittungsbuche aufgeführte Einkommen.
 Die nebenstehenden Kompetenzen habe ich richtig empfan-
 gen, was ich hiermit ausdrücklich anerkenne.

.

Monat.	Geld- betrag.		Unterschriften des Kassenbeamten.
	M.	pf.	
April			
Mai			
Juni			
Juli			
August			
September			
Oktober			
November			
Dezember			
Januar			
Februar			
März			



Nr.	Beschäftigungs- und Anstellungsverhältnis, sowie Zivil-Dienstehommen des Inhabers.	Gelbbetrag. <i>M.</i>



Nr.	Regulierung des Bezuges der Invaliden-Kompetenzen nach nebenstehenden Angaben.	Geldbetrag. <i>M.</i>

